



Prüfungsordnung  
Kompaktstudium  
Private Real Estate Management

Prüfungshinweise  
für das Focus-Modul W5  
im Master in Business (M.A.)

**Verabschiedet durch:**

Fakultätsrat, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



# Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN .....	3
§2 STUDIENINHALTE .....	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE .....	4
§4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	4
§5 PRÜFUNGSERGEBNIS .....	4
§6 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT .....	5
§7 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN .....	5
§8 BESONDERHEITEN IM MASTER IN BUSINESS (M.A.) .....	5
§9 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG .....	6



## Präambel

Das Kompaktstudium Private Real Estate Management stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung auf Universitätsniveau dar.

Das Kompaktstudium Private Real Estate Management entspricht dem Focus-Modul W5 des Masters in Business (M.A.). Die besonderen Hinweise hierzu finden Sie in §8.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

## §1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Kompaktstudium Private Real Estate Management steht folgenden Bewerbern offen:
  1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft.
  2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:
    - / Absolventen der EBS Executive School, der Frankfurt School of Finance & Management, der Akademie Deutscher Genossenschaften, der Sparkassenakademie, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) sowie staatlich geprüfte Betriebswirte der Fachrichtung Wohnungswirtschaft und Realkredit.
    - / Bankfachwirte, Sparkassenfachwirte, Versicherungsfachwirte, Fachwirte für Finanzdienstleistungen, Verwaltungsfachwirte sowie Fachwirte in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft,
    - / Personen, die bereits Erfahrungen im Nachfolgebereich haben.
- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Kompaktstudium Private Real Estate Management entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms



## §2 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden an 10 Präsenztagen vermittelt.
- (2) Das Präsenzstudium umfasst folgende Fachgebiete:
  1. Grundlagen des Private Real Estate Managements
  2. Strategisches, operatives und technisches Immobilienmanagement
  3. Steuerliche Aspekte privater Immobilieninvestitionen
  4. Rechtliche Aspekte privater Immobilieninvestitionen
  5. Immobilienbewertung & Markt- und Standortanalyse
  6. Immobilienfinanzierung
  7. Immobilieninvestitionsrechnung & Renditekalkulation
  8. Beratungsprozess und Geschäftsmodelle

## §3 Leistungsnachweise

- (1) Am Ende des Kompaktstudiums ist eine Prüfungsleistung in Form einer 180-minütigen Klausur zu erbringen.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

## §4 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der EBS Business School verabschiedet diese Prüfungsordnung und deren Änderungen. Für prüfungsrechtliche Fragestellungen wurde ein Prüfungsausschuss an der EBS Executive School eingesetzt. Dieser behandelt alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z. B. Täuschungsversuche oder Härtefallregelungen.

Weitere Regelungen sind dem §4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu entnehmen.

## §5 Prüfungsergebnis

- (1) Das Kompaktstudium Private Real Estate Management ist nur bestanden, wenn in der Prüfungsleistung gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.



- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## §6 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Private Real Estate Manager (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

## §7 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

## §8 Besonderheiten im Master in Business (M.A.)

Für die Anrechnung von Zertifikatsprogrammen und deren Prüfungsleistungen auf den Master in Business (M.A.) gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Folgende Anrechnung auf die Focus-Module ist möglich:  
W5 Private Real Estate Management: 6 ECTS
- (2) Die entsprechende Prüfungsleistung ist im §3 Absatz 1 aufgeführt. Es muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden.
- (3) Weitere Modalitäten sind der Studien- und Prüfungsordnung des Master of Arts – Studiengangs (M.A.) in Business und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu entnehmen.



## **§9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 11. Jahrgang des Kompaktstudiums Private Real Estate Management.